

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1649

betreffend Altersbauten: Alterswohnungen Waldheim; einmaliger Investitionsbeitrag

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2416 vom 25. Oktober 2016:

1. Der Einfachen Gesellschaft Waldheim, c/o Stiftung Alterszentren Zug, Gotthardstrasse 29, 6300 Zug, wird an die Erstellung von 48 Alterswohnungen mit Dienstleistungen auf dem Grundstück GS 3274, Waldheimstrasse 39, 6300 Zug, ein einmaliger Investitionsbeitrag von CHF 1'183'233.60 bewilligt.
2. Die Auszahlung des Investitionsbeitrages erfolgt in drei Teilzahlungen à CHF 394'411.20 wie folgt:
 1. Teilzahlung bei Baubeginn (Spatenstich, voraussichtlich 2017)
 2. Teilzahlung bei Fertigstellung des Rohbaus (voraussichtlich 2018)
 3. Teilzahlung bei Vorliegen der Schlussabrechnung (voraussichtlich 2019 oder 2020)
3. Der Investitionsbeitrag wird der Investitionsrechnung, Konto 5300/5650.10, Objekt Nr. 95, Fachstelle Alter und Gesundheit, belastet.
4. Die Investition von CHF 1'183'233.60 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. c Finanzhaushaltgesetz).
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 21. Februar 2017

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 25. Februar – 27. März 2017